

# RS Vfgh 2002/6/17 B688/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2002

## **Index**

60 Arbeitsrecht

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

StGG Art5

EntgeltfortzahlungsG §2

EntgeltfortzahlungsG §8

EntgeltfortzahlungsG §19a

## **Leitsatz**

Keine Bedenken gegen den Übergang auf ein neues System bei der Entgeltfortzahlung durch Übertragung der Belastung der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung an den einzelnen Arbeitgeber infolge Wegfalls des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Träger der Krankenversicherung; keine Verletzung des Vertrauensschutzes; dreimonatige Übergangsfrist ausreichend

## **Rechtssatz**

Keine Präjudizialität des §19a Abs5 (idF des Art2 des BGBGBI I 44/2000) bzw. Abs5 bis 9 (idF des Art41 des BGBGBI I 142/2000) EntgeltfortzahlungsG bei Abweisung eines Antrags eines Arbeitgebers auf Erstattung fortgezahlten Entgelts durch den Träger der Krankenversicherung iSd §8 leg.cit.

Diese Bestimmungen über die Art der Verwendung des nach Beendigung der auf die Erstattung des fortgezahlten Entgelts gerichteten Tätigkeit der Fonds verbleibenden (Rest-)Vermögens wurden weder von der belangten Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides angewendet noch waren sie anzuwenden und sind auch bei Behandlung der Beschwerde nicht präjudizial. Daran vermag auch der Hinweis der Beschwerde auf Judikate des Verfassungsgerichtshofes nichts zu ändern, die sich mit der Frage der Präjudizialität von Regel und Ausnahme beschäftigen.

Hinsichtlich der präjudiziellen Regelung des Abs1 und der damit in sachlichem Zusammenhang stehenden Abs2 bis 4 des §19a EntgeltfortzahlungsG (idF BGBI I 44/2000) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Daß es von Verfassungs wegen zulässig ist, Arbeitgebern in bestimmtem Ausmaß eine Pflicht zur Entgeltfortzahlung aufzuerlegen, wenn deren Arbeitnehmer durch Krankheit, Unglücksfall oder durch andere wichtige, ihre Person betreffenden Gründe ohne ihr Verschulden für eine kurze Zeit an der Arbeitsleistung verhindert werden, ist ebensowenig strittig, wie daß durch §2 EntgeltfortzahlungsG das zulässige Ausmaß dieser Arbeitgeberpflicht nicht überschritten wird. Dabei steht es im rechtspolitischen Ermessen des (einfachen) Gesetzgebers, ob er die dem

Arbeitgeber entstehende Belastung der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen dem einzelnen Arbeitgeber auferlegt, oder diese Arbeitgeberpflicht durch eine versicherungsähnliche Konstruktion solidarisch auf die Arbeitgeber insgesamt verteilt, wie dies durch die bis zum 30.09.00 bestandene Entgeltfortzahlungsregelung geschah.

Keine Bedenken gegen Übergang auf ein anderes System, dreimonatige Übergangsfrist ausreichend, keine Verletzung des Vertrauensschutzes.

Da das Entgeltfortzahlungssystem nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren, sondern nach dem Umlageverfahren finanziert wurde, bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß das Ende der Beitragspflicht der Arbeitgeber und das Ende der Leistungsverpflichtung der Krankenversicherungsträger auslösenden Fälle der Entgeltfortzahlung so wie deren Beginn mit demselben Zeitpunkt festgelegt wurde. Daran ändert es auch nichts, daß bei der Bemessung der Beiträge die Bildung einer Rücklage ermöglicht werden sollte, da diese lediglich die jederzeitige Liquidität der Erstattungsfonds sicherstellen sollte.

#### **Entscheidungstexte**

- B 688/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.06.2002 B 688/01

#### **Schlagworte**

Arbeitsrecht, Entgeltfortzahlung, Übergangsbestimmung, Gesetz, Ausnahmeregelung - Regel, Vertrauensschutz, VfGH / Präjudizialität

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B688.2001

#### **Dokumentnummer**

JFR\_09979383\_01B00688\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)